

Beitragsordnung

§1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung regelt gemäß der Satzung des Vereins die Verpflichtung der Mitglieder zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und Gebühren. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung, wird jedoch von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§2 Beitragspflicht

1. Jedes Mitglied des Vereins ist verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
2. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat der Aufnahme in den Verein.

§3 Beitragshöhe

Die vierteljährlichen Beiträge betragen:

Beitragsgruppe	Mitgliedsbeitrag pro Quartal
Familien	67,50 €
Erwachsene	43,50 €
Kinder und Jugendliche (6 bis 18 Jahre)	21,00 €
Kinder (unter 6 Jahre)	9,00 €
Ermäßigte Gruppen (Schüler, Auszubildende, Studenten, Erwerbslose, Rentner)	21,00 €
Fördermitglied	31,50 €
Zusatzbeitrag „Gesund & Fit“ (10 Einheiten)	Vereinsmitglieder: 10,00 € Nicht-Vereinsmitglieder: 60,00 €
Zusatzbeitrag „Yoga“ (10 Einheiten)	Vereinsmitglieder: 10,00 € Nicht-Vereinsmitglieder: 60,00 €

Die Mitgliederversammlung kann Anpassungen der Beiträge beschließen.

§4 Zahlungsweise

1. Die Beiträge sind im Voraus zu entrichten.
2. Die Zahlung erfolgt in der Regel per SEPA-Lastschriftverfahren.
3. Der Beitrag wird vierteljährlich (10.02.; 10.05.; 10.08.; 10.11.) eingezogen.

§5 Ermäßigungen

1. Schüler, Auszubildende, Studenten, Erwerbslose und Rentner erhalten auf Antrag eine Beitragsermäßigung.
2. Der Vorstand kann in sozialen Härtefällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen.
3. In besonderen Lebenssituationen, insbesondere während Schwangerschaft oder langwierigen Verletzungen, wird der Beitrag für:
 - a) Erwachsene auf die Beitragsgruppe „Ermäßigte Gruppen“
 - b) Kinder, Jugendliche, Schüler, Auszubildende, Studenten, Erwerbslose und Rentner auf 50% der jeweiligen Beitragsgruppequartalsweise für maximal 1 Jahr angepasst.
4. Der Nachweis über den Anspruch auf Ermäßigung ist regelmäßig vorzulegen.

§6 Zusatzbeiträge und Gebühren

1. Für bestimmte Abteilungen oder Sportangebote können zusätzliche Abteilungsbeiträge erhoben werden.
2. Bei Rückbuchungen hat das Mitglied zusätzlich zum Beitrag die fälligen Gebühren zu tragen.
3. Aufnahmegebühren können durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

§7 Beitragsrückstände

1. Mitglieder, die mit der Zahlung ihres Beitrages länger als 3 Monate im Rückstand sind, können gemahnt werden. Die Kosten des Mahnverfahrens trägt das betroffene Mitglied.
2. Erfolgt trotz Mahnung keine Zahlung, kann der Vorstand weitere Maßnahmen gemäß Satzung einleiten.

§8 Austritt und Beitragspflicht

1. Die Beitragspflicht endet mit dem Ende der Mitgliedschaft gemäß Satzung.
2. Bereits gezahlte Beiträge werden grundsätzlich nicht zurückerstattet.

§9 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 19.04.2026 beschlossen und tritt am 01.07.2026 in Kraft.

Wolfsburg, 19.04.2026

1. Vorsitzender Peter Kassel